

TV Diedenbergen

1886 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3 Extremismusklausel	2
§ 4 Mitglieder des Vereins	2
§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste.....	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten	4
§ 12 Erhebung von Umlagen	5
§ 13 Abwicklung des Beitragswesens.....	5
§ 14 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen.....	5
§ 15 Organe des Vereins.....	5
§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	5
§ 17 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit.....	6
§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	6
§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 20 Beschlussfassung und Wahlen.....	6
§ 21 Wahl des Vorstands	7
§ 22 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins.....	7
§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 24 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	8
§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 26 Vorstand gemäß § 26 BGB.....	8
§ 27 Gesamtvorstand	9
§ 28 Aufgaben des Gesamtvorstands.....	10
§ 29 Beschlussfähigkeit des Vorstands	10
§ 30 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung.....	10
§ 31 Zuständigkeiten des Vorstands in Personalangelegenheiten	10
§ 32 Geschäftsführung und Rechnungslegung.....	10
§ 33 Bestellung von Besonderen Vertreter	11
§ 34 Abteilungen des Vereins.....	11
§ 35 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	11
§ 36 Kassenprüfer	11
§ 37 Protokolle.....	12
§ 38 Datenschutz.....	12
§ 39 Datenschutzbeauftragter	12
§ 40 Vereinsordnungen.....	12
§ 41 Auflösung des Vereins.....	13
§ 42 Inkrafttreten	13
Salvatorische Klausel (Reparaturklausel).....	13



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Turnverein Diedenbergen 1886 e.V., abgekürzt TVD.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 65719 Hofheim-Diedenbergen und ist im Vereinsregister Frankfurt mit der Nummer VR6199 eingetragen.
(3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, in all seinen Ausprägungen und Formen.
(3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
(4) die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
(5) die Schulung der Mitarbeiter und Übungsleiter bzw. Trainer des Vereins sowie verbundener Vereine / Verbände / Institutionen
(6) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
(7) Beschaffung und Pflege von geeigneten Sportgeräten.
(8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(9) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(10) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(11) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder: a) ordentliche Mitglieder b) außerordentliche Mitglieder c) fördernde Mitglieder d) Ehrenmitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie nehmen nicht am Sportbetrieb teil und zahlen einen reduzierten Beitrag.
(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.



§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- | |
|--|
| (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über die Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per Email zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. |
| (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. |
| (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet. |

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- | |
|---|
| (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. |
| (2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d.h. per einfachen Brief oder per Email oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins (sofern technisch vorhanden) unter www.tv-diedenbergen.de gestellt werden. |
| (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. |
| (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. |
| (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. |
| (6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. |
| (7) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt in dem Monat, in dem dem Antragsteller der Eingang des Aufnahmeantrags bestätigt wurde und der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Versand der Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags, nicht widersprochen hat. |
| (8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. |

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- | |
|---|
| (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) Austritt
b) Streichung aus der Mitgliederliste
c) Ausschluss aus dem Verein oder
d) Tod. |
| (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. |
| (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. |

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

- | |
|---|
| (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche (auch per E-Mail) Erklärung an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle des Vereins bis zum Ende des Vormonats eines jeden Halbjahres und wird mit Ende des Halbjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. |
| (2) Der Austritt nach Ziffer (1) ist frühestens nach einer Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten möglich. |



§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- | |
|---|
| (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist. |
| (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. |
| (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt. |

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- | |
|--|
| (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzen
b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. |
| (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. |

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

- | |
|---|
| (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. |
| (2) Der Gesamtvorstand kann für einzelne Sportbereiche Abteilungs-/ Zusatzbeiträge festlegen. Die Abteilungen können dies durch Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung initiieren. |
| (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
a) Aufnahmegebühr
b) Mitgliedsbeitrag
c) Abteilungs-/Zusatzbeiträge. |
| (4) Die Betragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. |
| (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. |
| (6) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. |
| (7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein. |
| (8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und entsprechend beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vom Verein informiert. |
| (9) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist. |
| (10) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund- ausscheidet. |
| (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln. |



§ 12 Erhebung von Umlagen

- | |
|--|
| (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). |
| (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. |
| (3) Wird eine Kündigung der Mitgliedschaft mit der Erhebung einer Umlage begründet und erfolgt die Kündigung innerhalb eines Monats nach deren Beschlussfassung, so ist das ausscheidende Mitglied von der Erhebung der Umlage befreit. Unabhängig davon ist der Mitgliedsbeitrag bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen. |

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

- | |
|--|
| (1) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 15.1. und 15.7. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. |
| (2) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge inkl. etwaiger Rückstände unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE60TVD00000291829 und der Mandatsreferenz des Mitglieds (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag. |
| (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. |
| (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln. |
| (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. |
| (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. |
| (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. |

§ 14 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- | |
|---|
| (1) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft befristet. |
|---|

§ 15 Organe des Vereins

- | |
|--|
| Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
c) der Gesamtvorstand. |
|--|

§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- | |
|--|
| (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. |
| (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. |



- | |
|--|
| (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form. |
| (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt haben. |
| (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten. |

§ 17 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- | |
|---|
| (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft. |
| (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen. |
| (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichenden Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen. |
| (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen. |

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- | |
|--|
| (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. |
| (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. |
| (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. |
| (4) Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. |
| (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. |
| (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Dienst- und Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. |

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- | |
|--|
| (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. |
| (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. |
| (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. |
| (4) Wählbar in den Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. |

§ 20 Beschlussfassung und Wahlen

- | |
|--|
| (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. |
|--|



- | |
|--|
| (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge. |
| (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. |

§ 21 Wahl des Vorstands

- | |
|---|
| (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. |
| (2) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. |
| (3) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. |

§ 22 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- | |
|---|
| (1) Bekanntmachung und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereins unter www.tv-diedenbergen.de veröffentlicht. |
| (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung. |
| (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren. |

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- | |
|---|
| (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. |
| (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. |
| (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. |
| (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. |
| (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern über die Vereinshomepage www.tv-diedenbergen.de 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben. |
| (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden könnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge auf der Mitgliederversammlung als ersten Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung und Beschlussfähigkeitsfeststellung bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden. |
| (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. |
| (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. |
| (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. |
| (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreter beschließt die Mitgliederversammlung. |
| (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des |



Vereins.

(12) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Homepage des Vereins www.tv-diedenberg.de. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, beantragen die Zustellung der Einberufung per einfachen Brief bei der Geschäftsstelle bis 4 Wochen vor der Versammlung.

§ 24 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f) Festlegung über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
- g) Festlegung des Haushalts
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- j) Dienst- und Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Email.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 26 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Die in dieser Satzung verwendete Bezeichnung „Vorstand“ meint immer den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Die in dieser Satzung verwendete Bezeichnung „Gesamtvorstand“ meint den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) Sprecher des Vorstands
 - b) Verwaltungsvorstand
 - c) Sportvorstand
 - d) Finanzvorstand
 - e) Vorstand für Sport- und Vereinsanlagen
 - f) Kommunikationsvorstand
 - g) Vorstand für Mitgliederbetreuung
 - h) Vorstand für Sonderaufgaben
 - i) weiteren Vorständen mit besonderen Aufgaben, die der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstands berufen kann.

Die Mitglieder des Vorstands können bei Bedarf die Ressorts tauschen und / oder z.B. bei Vakanz zusammenlegen. Hierüber ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind in Bezug auf Korrespondenz ohne vertragliche / finanzielle



<p>Verpflichtung einzelvertretungsberechtigt. Für vertragliche / finanzielle Verpflichtungen inkl. notarielle Vorgänge (Grundstücksgeschäfte) und Kreditverträge bedarf es davon abweichend das 4-Augen-Prinzip.</p>
<p>(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.</p> <ol style="list-style-type: none">Der Sprecher des Vorstands, der Sportvorstand, der Verwaltungsvorstand und der Kommunikationsvorstand werden auf der Mitgliederversammlung in Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.Der Finanzvorstand, die Vorstände für Sport- und Vereinsanlagen, Mitgliederbetreuung und für Sonderaufgaben werden in Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.Sofern weitere Vorstandsmitglieder berufen werden, werden diese jeweils beginnend ab dem Jahr der Berufung auf der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
<p>(6) Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>(7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.</p>
<p>(8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.</p>
<p>(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Emailvorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.</p>
<p>(10) Der Vorstand kann per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.</p>

§ 27 Gesamtvorstand

<p>(1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB sowie</p> <ol style="list-style-type: none">jeweils einem Vertreter einer Abteilungdem Jugendvertreter, sofern eine aktive Jugendvertretung bestehtweiteren Gesamtvorstandsmitgliedern mit bestimmten Aufgaben zusammen.
<p>(2) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt auf jeweils 2 Jahre, mit Ausnahme des Vorstands nach § 26 BGB, durch die Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl.</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Gesamtvorstandsmitglieder nach Absatz (1).</p>
<p>(4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstands legt dieser in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung, die den Mitgliedern des Vereins –auch bei Änderungen- über die Homepage bekannt zu geben ist. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach § 27 der Satzung bleiben unberührt.</p>
<p>(5) Der Rücktritt von einem Gesamtvorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.</p>
<p>(6) Mitglieder des Gesamtvorstands können durch den Vorstand bis zur nächst regulären Wahl ergänzt werden.</p>



§ 28 Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entscheidung über Vorlagen des Vorstands
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- c. Überprüfung Beitragshöhe
- d. Festlegung Zusatzbeiträge
- e. Unterstützung und Beratung des Vorstands
- f. Erlass und Änderung von Ordnungen
- g. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern

§ 29 Beschlussfähigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er –gleich aus welchem Grund- nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 30 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 31 Zuständigkeiten des Vorstands in Personalangelegenheiten

- (1) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (2) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
- (3) Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- (4) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.
- (5) Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 32 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- (2) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Etats den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- (3) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.



§ 33 Bestellung von Besonderen Vertreter

- | |
|--|
| (1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. |
| (2) Diese Besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen, es sei denn das zuständige Registergericht verlangt dies. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde. |
| (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt. |

§ 34 Abteilungen des Vereins

- | |
|---|
| (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für Abteilungen entsprechend. |
| (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und führen keine eigenen Kassen. |

§ 35 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- | |
|---|
| (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr. |
| (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie führt keine eigene Kasse. |
| (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. |
| (4) Der Vereinsjugendleiter/-in ist Mitglied des Gesamtvorstands. |
| (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. |
| (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. |

§ 36 Kassenprüfer

- | |
|---|
| (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht. |
| (2) Eine Wiederwahl ist nach einer einjährigen Pause möglich. |
| (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbliebene Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächst regulären Wahl berufen. |
| (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder des Gesamtvorstands des Vereins angehören. |
| (5) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. |
| (6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Prüfung reicht die Anwesenheit von zwei Kassenprüfern aus. |
| (7) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. |



§ 37 Protokolle

- | |
|--|
| (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. |
| (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt. |
| (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung, der sie selbst angehören, und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit. |
| (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung bzw. Veröffentlichung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen. |

§ 38 Datenschutz

- | |
|---|
| (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. |
| (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. |
| (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. |

§ 39 Datenschutzbeauftragter

- | |
|--|
| (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes. |
| (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans. |
| (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen |
| (4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-DatenschutzgrundVO und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor |

§ 40 Vereinsordnungen

- | |
|--|
| (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. |
| (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. |
| (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. |
| (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für z.B. folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
b) Finanzordnung
c) Beitragsordnung
d) Ehrungsordnung
e) Hallenordnung
f) Tauchordnung |



g) Jugendordnung.
(5) Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen des Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
(6) Der Ort der Veröffentlichung der aktuellen Ordnungen ist auf der Homepage des Vereins unter www.tv-diedenbergen.de .

§ 41 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5- Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 27 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(2) Die Auflösung des Vereins ist nur rechtsgültig, wenn diese in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung im Abstand von mindestens 4 Wochen, aber innerhalb von 12 Monaten, mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. März 2010 und mit Änderungen vom 16. März 2013 sowie vom 13. Juni 2018 in Hofheim-Diedenbergen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorherige Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Salvatorische Klausel (Reparaturklausel)

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.